

1891. September 15.

an den Landsgemeinde von Bern zur Kenntnis zu bringen, wie  
es.

215.

Gesetzgebung über:  
das proportionale Wahl-  
system.

Der Kantonsrat geht über zur Beratung des Gesetzes  
über

betreffend

Einführung des proportionalen Wahlsystems,  
(siehe die Anlagen).

Diese Vorlage, datiert 22. März 1890, ist das Ergebnis der  
Beratungen einer Kommission, welcher der Kantonsrat  
am 15. Juli 1889 zwei sachkundige Mitglieder der Herren  
Karl Lüthli und Direktor Müller zur Begutachtung  
überwies.

Herr Otto Fustolzi referiert im allgemeinen  
Ratssitzung für die Kommissionsminorität. Die Ein-  
führung des proportionalen Wahlsystems würde nach  
den Vorlagen der Kommission auf eine Änderung  
des Artikels 32 der Kantonalverfassung bedingen,  
indem dieser in Bezug auf den Wahlvorgang des absoluten, im  
weiteren der relativen Weise verfahren lässt, und man  
schlägt die Kommissionsminorität vor, den Art. 32 fol-  
gendermassen zu fassen:

Art. 32. Die Zahl der Mitglieder des Kantons-  
rates und die Art ihrer Gewählung bestimmt das  
Gesetz.

Herr Carl Lüthli vertritt den Handpunkt der Kom-  
missionsmajorität, d. h. seiner eigenen. Er beantragt  
betreffend Änderung des Art. 32 der Verfassung:

Art. 32. Das Wahlsystem bei Wahlung der Kan-  
tonen, Lande und Gemeindebevorzugten bestimmt  
das Gesetz.

Herr



1891. September 15

Herr Liebli beauftragt seiner Rubricierung des Jahresauswertungs an die Kommission mit der Einladung sie prüfen & darüber Bericht zu erstatten:

- 1.) Wie ein kleinerer oder größerer Leistungswert des Kantonsverfalls außer im Messverfahren nach dem von ihm (Herrn Liebli) erläuterten Grundsätzen proportionaliter gewichtet werden konnte;
- 2.) wie die Einföhrung der Proportionalverteilung bei den Messverfahren zu geschehen habe;
- 3.) wie die Proportionalverteilung im wesentlichen außer Form im Messverfahren bei Kantonsverfallverhältnissen in den unregelmäßigen Messverfahren eingeleitet wurde.

Herr Redaktor Laß empfiehlt die Vorlage auf die Gesetzesvorlage.

Zu der Abstimmung darüber, ob, wenn überföhrt auf die Vorlage eingetretten werden sollte, wofür eine Abänderung an die Kommission mit Eraktierung im Sinne des Antrages Liebli stattfinden müsse, wird diese Frage mit Majorität verworfen. Der Antrag auf Eraktierung wird dann aber bei 49 gegen 85 Stimmen, die sich auf den Antrag Laß vereinigen, verworfen. Damit ist der Gesetzesentwurf betreffend Einföhrung der proportionalen Messverfahren abgelehnt.

Auf den Beschlüssen des Herrn Vorsitzenden wird die Sitzung für abgebrochen und zugleich die außerordentliche Sitzung beschlossen, um den Rest der Faktoren in der verantwortlichen Kommission vorzunehmen.

Beschluß der Sitzung um 1 1/2 Uhr.